



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.305/1-DSR/91

Dr. SAUTNER
2769

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>PF-GE19/P1</u>
Datum: <u>7. JAN. 1992</u>
Verteilt <u>8.1.92 Gayer</u>

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für
Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes
übermittelt.

Beilagen

23. Dezember 1991
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Janecek



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.305/1-DSR/91

Dr. SAUTNER
2769

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für
Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG)

Der Datenschutzrat hat in seiner 79. Sitzung vom 16. Dezember 1991 beschlossen, zu dem mit do. GZ 7720/72-I 2/91 vom 3. Dezember 1991 vorgelegten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Die in § 9 normierte Auskunftspflicht zwingt unter Umständen den zur Auskunft Verpflichteten zur Preisgabe schutzwürdiger personenbezogener Daten iSd § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 575/1978, idgF (DSG), näherhin von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder aufgrund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1958) genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden (§ 1 Abs. 2 DSG).

- 2 -

Der Datenschutzrat betrachtet nunmehr die Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz in diesem speziellen Fall für zulässig, da sie einerseits dem durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 491/1984 in die Rechtsordnung eingeführten Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz entspricht und andererseits auch eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des wirtschaftlichen Wohles des Landes iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK darstellt. Allerdings trifft - wie dies die Erläuterungen herausstellen - den zur Auskunft Verpflichteten die Abwägung, ob er seine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse preisgibt oder die Sanktion des § 10 Abs. 2 auf sich nimmt. Insofern erscheint der durch den Entwurf angestrebte Interessensausgleich nicht vollständig ausgewogen.

Der Datenschutzrat regt daher an, in das Umwelthaftungsgesetz eine dem § 26 UWG bzw. § 30 KSchG entsprechende Bestimmung aufzunehmen, wonach im Falle einer mündlichen Verhandlung vor Gericht über einen zivilrechtlichen Anspruch aufgrund des UmwHG auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse gefährdet würden.

Im übrigen geht der Datenschutzrat davon aus, daß die in § 10 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes normierte Verursachensvermutung keinerlei nachteilige Rückwirkungen auf die Position des Betreibers einer gefährlichen Anlage als Beschuldigter in einem aufgrund eines Tatbestandes des Umweltstrafrechtes durchgeführten Strafverfahren hat.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Dezember 1991
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

